

KV-Beiträge im Rentenalter

Stand 01.01.2019

Bemessungsgrundlage für Rentner

Mit Renteneintritt wird festgelegt, ob der Rentner freiwillig oder pflichtversichert wird. Ausschlaggebend ist die Vorversicherungszeit (9/10-Regelung) in der GKV. Die Kindererziehungszeiten werden hier berücksichtigt. Für jedes leibliche, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekind werden pauschal 3 Jahre auf die Vorversicherungszeit angerechnet.

Pflichtversichert in der KVdR wird, wer die 9/10-Regelung erfüllt - wer in der 2. Lebensarbeitshälfte mind. 90 % dieser Zeit gesetzlich versichert war.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der KVdR ist nicht möglich, wenn unmittelbar vorher Versicherungspflicht bestand.

Freiwillig versichert in der GKV wird, wer bei Rentenantragstellung gesetzlich versichert ist, aber die 9/10-Regelung nicht erfüllt.

Beitrag eines Rentners

Aus folgenden Einkünften sind Beiträge zu bezahlen:

- gesetzliche Rente
- Versorgungsbezüge z.B. Betriebsrente
- betriebliche Altersvorsorge
- eventuelles Arbeitseinkommen
- sonstige Einkünfte z.B. Mieteinnahmen

Beitragssätze:

14,6 %	allgemeiner Beitragssatz
7,75 %	Zuschuss Rentenversicherungsträger: 50 % vom allg. Beitragssatz 14,6 % und 50 % vom Zusatzbeitrag (Grundlage hier Durchschnitt von 0,9 %)
14,0 %	ermäßigter Beitragssatz (gilt für sonstige Einkünfte)
0,9 %	durchschnittlicher Zusatzbeitrag (durch die Kassen individuell festgelegt)
3,05 %	Beitragssatz zur Pflegeversicherung
3,3 %	Beitragssatz zur Pflegeversicherung für Kinderlose

Vergleich der KV-Beiträge im Rentenalter

Krankenversicherung der Rentner (KVdR) - GKV - ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung AG

	Einnahmen	KVdR Beitrag (mtl.) pflichtversichert 90 % der 2. Hälfte des Erwerbs- lebens in der GKV versichert ³	GKV Beitrag (mtl.) freiwillig versichert Weniger als 90 % der 2. Hälfte des Erwerblebens in der GKV versichert ³	PKV Beitrag (mtl.) ⁴ Eintrittsalter 33, Beginn 1978, Jahr 2019 - 74 Jahre alt
Gesetzliche Rente allgemeiner Beitragssatz 14,6 % + Zusatzbeitrag 0,9 % ¹ + PPV (Pflege) 3,05 % = 18,55 %	1.400 EUR mtl.	259,70 EUR	259,70 EUR	-
Versorgungsbezüge z.B. Betriebsrente allg. Beitragssatz 14,6 % + Zusatzbeitrag 0,9 % ¹ + PPV (Pflege) 3,05 % = 18,55 %	700 EUR mtl.	129,85 EUR	129,85 EUR	-
Sonstige Einkünfte z.B. Mieteinnahmen ermäßigter Beitragssatz 14,0 % + Zusatzbeitrag 0,9 % ¹ + PPV (Pflege) 3,05 % = 17,95 %	1.200 EUR mtl.	-	215,40 EUR	-
Betriebliche Altersvorsorge z.B. BAV-Vertrag Berechnung: 60.000 EUR : 120 Monate = 500 EUR x 18,55 %*	60.000 EUR einmalig	92,75 EUR begrenzt auf 10 Jahre	92,75 EUR begrenzt auf 10 Jahre	-
*allg. GKV-Beitragssatz 14,6 % + Zusatzbeitrag 0,9 % ¹ + PPV (Pflege) 3,05 % = 18,55 %				
vorl. Gesamtbeitrag KVdR		482,30 EUR	697,70 EUR	-
vorl. Gesamtbeitrag PKV		-	-	576,40 EUR
Zuschuss Rentenversicherungsträger halber Beitragssatz 7,3 % + halber Zusatzbeitrag 0,45 % = 7,75 %		108,50 EUR	108,50 EUR	108,50 EUR
Eigenanteil als Rentner Kinderlose zahlen zusätzlich 0,25 % SPV ²		373,80 EUR	589,20 EUR	467,90 EUR

¹Seit dem 01.01.2015 kann der Zusatzbeitrag je nach GKV variieren. ²Glitt nicht für den PKV Beitrag.
³Für jedes leibliche, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekind werden pauschal 3 Jahre auf die Vorversicherungszeit in der GKV angerechnet.
⁴ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung AG - Tarife A 90/100, Z 100/80, K 20

Keine Angst vor den Beiträgen im Rentenalter!

So werden die KV-Beiträge im Alter entlastet...

- Ab Alter 60 entfällt der gesetzliche Vorsorgezuschlag von 10 %
- Mit Rentenbeginn entfällt der Beitrag für das Krankentagegeld
- Haben Sie mit einem Beitragsentlastungstarif vorgesorgt, kommen Sie jetzt in den Genuss einer Beitragsreduzierung
- Ihre Beiträge sind im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes steuerlich absetzbar
- Sie erhalten einen Beitragszuschuss durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“

Auch der Gesetzgeber hat Möglichkeiten zur Beitragsreduzierung geschaffen...

- Flexible Beitragsgestaltung durch Tarifumstellung (Wechselrecht § 204 VVG)
- Umstellungsmöglichkeit in den Standardtarif „Rentnertarif in der PKV“ (KV-Vertrag wurde vor dem 01.01.2009 abgeschlossen)
- Für Versicherte, die nach dem 01.01.2009 ihre Gesellschaft gewechselt haben, besteht die Möglichkeit einer Umstellung in den Basistarif der Gesellschaft

ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung AG

Theodor-Heuss-Str. 96
49377 Vechta

Postfach 13 63
49362 Vechta

Telefon 044 41/905 - 0
Telefax 044 41/905 - 470

info@alte-oldenburger.de
www.alte-oldenburger.de